

3839 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1990 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zu Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Österreich hat anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens vom 20. Mai 1980, BGBl. Nr. 321/1985, über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts gemäß Art. 27 von den Vorbehalten zu Art. 6 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 Gebrauch gemacht und zum letzteren erklärt, daß in den von den Art. 8 und 9 erfaßten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den im Art. 10 Abs. 1 lit. a und b vorgesehenen Gründen versagt werden könne.

Mittlerweile hat Österreich auch das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980, BGBl. Nr. 512/1988, über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ratifiziert.

Um für beide Übereinkommen hinsichtlich der Sprach- bzw. Übersetzungsfrage eine einheitliche Regelung zu gewährleisten und sohin diesbezüglich einheitliche Antragsvoraussetzungen zu schaffen, soll nunmehr der Vorbehalt zu Art. 6 Abs. 3 zurückgezogen werden.

Durch den Vorbehalt zu Art. 17 Abs. 1 werden die Versagungsgründe nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b (*ordre public* und geänderte Verhältnisse) auch in den Fällen der Art. 8 und 9 (Kindesentführungsfälle) anwendbar. Von diesem Vorbehalt hat Österreich anlässlich der Ratifikation seinerzeit vorsichtshalber Gebrauch gemacht. Die praktische Anwendung des Übereinkommens hat nunmehr gezeigt, daß dieser Vorbehalt nicht erforderlich ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. April 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3839 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1990 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zu Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 04 18

Mag. Dr. Eleonore Hödl
Berichterstatlerin

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender